

# Aufzuhebender Betrauungsakt v. 29.04.2019

**Betrauungsakt  
der Stadt Ravensburg  
für die  
BODENSEEFESTIVAL GmbH**

auf der Grundlage  
des

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

**RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION**

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

# Aufzuhebender Betrauungsakt v. 29.04.2019

## § 1

### **Gemeinwohlaufgabe**

- (1) Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie und die sich daraus ergebende Universalität des kommunalen Wirkungskreises umfasst unter anderem auch die Berechtigung zur Förderung der kulturellen Belange und Bedürfnisse der Einwohnerschaft. Dabei handelt es sich um eine freiwillige kommunale Aufgabe, die darauf abzielt, durch Planung, Unterstützung und Ausrichtung kultureller Veranstaltungen den kulturellen Bedürfnissen und Ansprüchen der Einwohner der Stadt Ravensburg Rechnung zu tragen und damit deren soziales Wohl insgesamt zu sichern oder zu steigern. Die Stadt Ravensburg nimmt im Interesse ihrer Einwohner eine Vielzahl kultureller Aufgaben wahr. Dabei handelt es sich jeweils zugleich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).
- (2) Die Stadt stellt die Inhalte dieser Betrauung in diesem Betrauungsakt fest.

## § 2

### **Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Dauer der Betrauung (zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)**

- (1) Die Stadt Ravensburg betraut die BODENSEEFESTIVAL GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

Grenzüberschreitende Förderung von Kunst und Kultur in der Bodenseeregion, insbesondere durch Planung, Unterstützung und Ausrichtung kultureller Veranstaltungen aus dem gesamten Spektrum der Musik, des Theaters und der Literatur.

Bei den vorgenannten Veranstaltungen und insbesondere beim Internationalen Bodenseefestival soll durch Gastspiele, Kulturbegegnungen und sonstige Angebote der Gedanke der grenzüberschreitenden Partnerschaft in der Bodenseeregion und in Europa zum Ausdruck gebracht werden.

Die Maßnahmen und Geschäfte der Gesellschaft sind auf das kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt.

Die Betrauung der BODENSEEFESTIVAL GmbH erfolgt für den Zeitraum von 10 Jahren. Dieser beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes (Datum des Gemeinde-ratsbeschlusses: TT.MM.2017).

# Aufzuhebender Betrauungsakt v. 29.04.2019

## **§ 3**

### **Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung (zu Art. 4. und 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit dem Erbringen von Leistungen nach § 2 Abs. 1 und zur Sicherung der Tätigkeit der BODENSEEFESTIVAL GmbH nach satzungsgemäß festgelegtem Zweck kann die Stadt Ravensburg der BODENSEEFESTIVAL GmbH eine Ausgleichsleistung gewähren. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der BODENSEEFESTIVAL GmbH auf eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistung darf nach Art. 5 des Freistellungsbeschlusses unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die gemeinschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Entsprechend ihrem Gesellschafteranteil an der BODENSEEFESTIVAL GmbH entfällt dabei auf die Stadt Ravensburg max. 3,95 % der insgesamt von allen Gesellschaftern gezahlten Ausgleichsleistung.
- (2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich aus dem genehmigten Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres in Verbindung mit § 3 Abs. 3 sowie der entsprechenden Festsetzung im Haushaltsplan der Stadt. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Ravensburg auf Antrag der BODENSEEFESTIVAL GmbH über die Erbringung und Höhe der Ausgleichsleistung nach § 3 Abs. 3.
- (3) Führen unvorhergesehene Ereignisse dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben erforderlich sind, kann die Ausgleichsleistung so geändert werden, dass auch diese Mehrausgaben ausgeglichen werden.
- (4) Die BODENSEEFESTIVAL GmbH trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze der Transparenzrichtlinie beachtet werden.

## **§ 4**

### **Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die BODENSEEFESTIVAL GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.
- (2) Die Stadt Ravensburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
- (3) Die Stadt Ravensburg fordert die BODENSEEFESTIVAL GmbH bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-)Betrages auf. Beträgt die

## Aufzuhebender Betrauungsakt v. 29.04.2019

Überkompensation maximal 10% der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die folgenden Ausgleichsleistungen angerechnet werden.

### **§ 5**

#### **Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (zu Art. 7, 8 und 9 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung bzw. der Mitteilung der Kommission vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren
- (2) Die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 7 und 9 des Freistellungsbeschlusses werden von der Stadt beachtet.

### **§ 6**

#### **Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Diesen Betrauungsakt hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am 29.04.2019 beschlossen.

Ravensburg, 11.11.2019

Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp